



Variante 1 – HRS Sickte bleibt bestehen

SATZUNG

des Landkreises Wolfenbüttel

über die Festlegung von Schulbezirken

für den Besuch von Haupt- und Realschulen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk für die Schule im Innerstetal

Der Schulbezirk für die Schule im Innerstetal, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt, besteht aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

§ 2 Schulbezirk für die Werla-Schule

Der Schulbezirk der Werla-Schule, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, besteht aus der Gemeinde Schladen-Werla und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oderwald mit Ausnahme der Gemeinden Cramme und Flöthe.

§ 3 Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Sickte

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Sickte des Landkreises Wolfenbüttel wird wie folgt festgelegt:

- Einheitsgemeinde Cremlingen
- Samtgemeinde Sickte
- folgende Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse:

Ortsteile

- | | |
|--|----------------------------|
| - Groß Dahlum, Klein Dahlum | der Gemeinde Dahlum |
| - Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen | der Gemeinde Kneitlingen |
| - Eitzum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt | der Gemeinde Schöppenstedt |
| - Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum | der Gemeinde Uehrde |
| - Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg | der Gemeinde Vahlberg |

§ 4 Schulbezirk für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfenbüttel werden dem Schulbezirk der

Erich-Kästner-Hauptschule, Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel,

die Schülerinnen und Schüler aus folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse zugeordnet:

Ortsteile

- Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar	der Gemeinde Denkte
- Hedeper, Wetzleben	der Gemeinde Hedeper
- Hedwigsburg, Kissenbrück	der Gemeinde Kissenbrück
- Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen	der Gemeinde Remlingen
- Semmenstedt, Timmern	der Gemeinde Semmenstedt
- Mattierzoll, Winnigstedt	der Gemeinde Winnigstedt

Gemeinden

- Roklum
- Wittmar.

§ 5 Wahlrecht zum Schulbesuch im Gebiet Stadt Salzgitter oder der Stadt Wolfenbüttel

Die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden

Cramme und Flöthe mit den Ortsteilen Groß Flöthe, Klein Flöthe der Samtgemeinde Oderwald

haben entsprechend von Vereinbarungen mit der Stadt Salzgitter und der Stadt Wolfenbüttel das Wahlrecht zum Besuch der

- a) **Schule am Gutspark,** Hauptschule, Opperklappe 8, 38259 Salzgitter (Flachstöckheim)
und der **Erich-Kästner-Hauptschule,** Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel.
- b) **Realschule Gebhardshagen,** Bodenbacher Ring 8, 38229 Salzgitter, und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse, die zum Inkrafttreten dieser Satzung die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule, an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen besuchen, werden weiterhin an diesen Schulstandorten beschult.
- (2) Schülerinnen und Schülern aus den

Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Schöppenstedt, Uehrde und Vahlberg der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Groß Dahlum, Klein Dahlum, Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen, Eitzum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum, Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg,

wird ein Wahlrecht zwischen der Haupt- und Realschule Sickte und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

- (3) Schülerinnen und Schülern aus der

Gemeinde Winnigstedt der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Mattierzoll, Winnigstedt

wird ein Wahlrecht zwischen der Erich-Kästner-Hauptschule in Wolfenbüttel bzw. der Leibniz-Realschule in Wolfenbüttel und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

- (4) Schülerinnen und Schülern aus den

Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen, Semmenstedt, Roklum, Wittmar, der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar, Hedeper, Wetzleben, Hedwigsburg, Kissenbrück, Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen, Semmenstedt, Timmern,

wird ein Wahlrecht zwischen der Erich-Kästner-Hauptschule in Wolfenbüttel bzw. der Leibniz-Realschule in Wolfenbüttel und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Remlingen, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Schule im Innerstetal, Haupt- und Realschule in Baddeckenstedt, vom 28.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2004),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen, vom 14.03.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 21.04.2016),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Werla-Schule, Haupt- und Realschule in Schladen, vom 17.10.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2016),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Haupt- und Realschule Sickte vom 28.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2004)

Wolfenbüttel,

Christiana Steinbrügge
Landrätin



Variante 1 – HRS Sickte bleibt bestehen

SATZUNG

des Landkreises Wolfenbüttel

über die Festlegung von Schulbezirken

für den Besuch von Haupt- und Realschulen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.März 1998 (Nds. GVBL. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk für die Schule im Innerstetal

Der Schulbezirk für die Schule im Innerstetal, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, Lichtenberger Str. 4, 38271 Baddeckenstedt, besteht aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

§ 2 Schulbezirk für die Werla-Schule

Der Schulbezirk der Werla-Schule, Haupt- und Realschule des Landkreises Wolfenbüttel, besteht aus der Gemeinde Schladen-Werla und den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oderwald mit Ausnahme der Gemeinden Cramme und Flöthe.

§ 3 Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Sickte

Der Schulbezirk für die Haupt- und Realschule Sickte des Landkreises Wolfenbüttel wird wie folgt festgelegt:

- Einheitsgemeinde Cremlingen
- Samtgemeinde Sickte
- folgende Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse:

Ortsteile

- | | |
|--|----------------------------|
| - Groß Dahlum, Klein Dahlum | der Gemeinde Dahlum |
| - Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen | der Gemeinde Kneitlingen |
| - Eitzum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt | der Gemeinde Schöppenstedt |
| - Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum | der Gemeinde Uehrde |
| - Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg | der Gemeinde Vahlberg |

§ 4 Schulbezirk für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfenbüttel werden dem Schulbezirk der

Erich-Kästner-Hauptschule, Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel,

die Schülerinnen und Schüler aus folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse zugeordnet:

Ortsteile

- Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar	der Gemeinde Denkte
- Hedeper, Wetzleben	der Gemeinde Hedeper
- Hedwigsburg, Kissenbrück	der Gemeinde Kissenbrück
- Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen	der Gemeinde Remlingen
- Semmenstedt, Timmern	der Gemeinde Semmenstedt
- Mattierzoll, Winnigstedt	der Gemeinde Winnigstedt

Gemeinden

- Roklum
- Wittmar.

§ 5 Wahlrecht zum Schulbesuch im Gebiet Stadt Salzgitter oder der Stadt Wolfenbüttel

Die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden

Cramme und Flöthe mit den Ortsteilen Groß Flöthe, Klein Flöthe der Samtgemeinde Oderwald

haben entsprechend von Vereinbarungen mit der Stadt Salzgitter und der Stadt Wolfenbüttel das Wahlrecht zum Besuch der

- a) **Schule am Gutspark,** Hauptschule, Opperklappe 8, 38259 Salzgitter (Flachstöckheim)
und der **Erich-Kästner-Hauptschule,** Cranachstr. 1, 38300 Wolfenbüttel.
- b) **Realschule Gebhardshagen,** Bodenbacher Ring 8, 38229 Salzgitter, und der
Leibniz-Realschule, Cranachstr. 5, 38300 Wolfenbüttel.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse, die zum Inkrafttreten dieser Satzung die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule, an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen besuchen, werden weiterhin an diesen Schulstandorten beschult.
- (2) Schülerinnen und Schülern aus den

Gemeinden Dahlum, Kneitlingen, Schöppenstedt, Uehrde und Vahlberg der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Groß Dahlum, Klein Dahlum, Amleben, Bansleben, Eilum, Kneitlingen, Eitzum, Samleben, Schliestedt, Schöppenstedt, Barnstorf, Uehrde, Warle, Watzum, Berklingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg,

wird ein Wahlrecht zwischen der Haupt- und Realschule Sickte und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

(3) Schülerinnen und Schülern aus der

Gemeinde Winnigstedt der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Mattierzoll, Winnigstedt

wird ein Wahlrecht zwischen der Erich-Kästner-Hauptschule in Wolfenbüttel bzw. der Leibniz-Realschule in Wolfenbüttel und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

(4) Schülerinnen und Schülern aus den

Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen, Semmenstedt, Roklum, Wittmar, der Samtgemeinde Elm-Asse incl. der Ortsteile

Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar, Hedeper, Wetzleben, Hedwigsburg, Kissenbrück, Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen, Semmenstedt, Timmern,

wird ein Wahlrecht zwischen der Erich-Kästner-Hauptschule in Wolfenbüttel bzw. der Leibniz-Realschule in Wolfenbüttel und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Remlingen, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherige Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Schule im Innerstetal, Haupt- und Realschule in Baddeckenstedt, vom 28.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2004),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule an den Standorten Schöppenstedt und Remlingen, vom 14.03.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 21.04.2016),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Werla-Schule, Haupt- und Realschule in Schladen, vom 17.10.2016 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2016),
- Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Haupt- und Realschule Sickte vom 28.06.2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2004)

Wolfenbüttel,

Christiana Steinbrügge
Landrätin